

27. 1. Liegt im Saatguthandel dem Verkäufer die Garantie für Saatguteigenenschaft ob?  
 2. Zur Frage des Verschuldens beim Verkauf von Saatgut.

III. Zivilsenat. Urf. v. 25. Oktober 1921 i. S. S. (RL) w. L. (Bekl.) und X. (Nebeninterv.). III 378/21.

I. Landgericht Rudolstadt. — II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin hatte am 8. Januar 1915 bei der Beklagten 200 Zentner Saatweizen, und zwar „Sommer-Bordeaux-Weizen zur Saat“ bestellt und auf diese Bestellung von der Beklagten Ende Januar 1915 100 Sack unter der Inhaltsangabe „Sommer-Bordeaux-Weizen zur Saat“ zugesandt erhalten. Sie verkaufte den größten Teil dieses Weizens alsbald an Landwirte und schrieb der Beklagten am 2. Juli 1915, sie habe bis heute von ca. 6 Abnehmern die Mitteilug erhalten, daß der als Sommer-Bordeaux-Weizen bezogene Weizen kein Sommer- sondern Winterweizen sei.

Die Klägerin fordert Schadensersatz wegen Nichterfüllung, und zwar neben der Zahlung zweier bezifferter Beträge die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Nichterfüllung des Vertrages vom 8. Januar 1915 entstanden ist.

Das Landgericht hat durch Teilurteil diesem Feststellungsantrag entsprochen; der Berufungsrichter hat ihn abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Beklagte nicht eine bloß mangelhafte, sondern eine ganz andere Ware als die bestellte — Ausnahmefall des § 378 HGB. — geliefert hat, und diese Feststellung beruht nicht auf Verkennung, sondern auf richtiger Auffassung des Wortes „offensichtlich“ in § 378; vgl. RGZ. Bd. 98 S. 159.

Die Klage stützt sich in erster Linie auf die als selbstverständlich anzunehmende Garantie der Beklagten dafür, daß Sommer-Bordeaux-Saatweizen geliefert werde. Ein solches stillschweigendes Garantieversprechen berneint der Berufungsrichter mangels genügender Anhaltspunkte; es folge ein solches Versprechen nicht aus der bloßen Bezeich-

nung des Kaufgegenstandes mit der Angabe seines Verwendungszwecks „Sommerweizen als Saatgut“; daß der Käufer den gekauften und nicht einen anderen Gegenstand geliefert haben wolle, treffe bei jedem Kaufe zu.

Die Revision wendet ein: Die Garantie müsse angenommen werden, wenn ein vernünftiges Ergebnis und die Sicherheit des Verkehrs gewollt werde. Die Eigenschaft als Saatgut sei erst durch die Aussaat selbst, behufs deren das Saatgut an die Bauern verkauft werde, feststellbar, so daß nur der aussäende Landwirt richtig zu rügen vermöge. Bei Verneinung der Garantie sei der Käufer dem Verkäufer auf Gnade und Ungnade preisgegeben; nur der Verkäufer, der seinerseits von dem Erzeuger aufgekauft habe, sei in der Lage, sich Sicherheit durch ein zweifelsfreies Ursprungsattest zu verschaffen; habe er dies unterlassen, so müsse er seinem Käufer haften.

Dieser Ausführung der Revision muß beigetreten und die Rechtsauffassung des Berufungsrichters als rechtsirrig abgelehnt werden.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters war das von der Klägerin am 8. Januar 1915 bestellte Saatgut nach beiderseitigem Willen sofort zu liefern und für Aussaat im Frühjahr 1915 bestimmt und es war Gewißheit über die Sommerfaatgut-Eigenschaft nur durch Anbauversuche zu erlangen. Die Schwierigkeit, diese Gewißheit zu erhalten, wird besonders ins Licht gestellt durch das erste, vom Reichsgericht aufgehobene Urteil des Berufungsgerichts, welches trotz des auf Anbauversuche gestützten ersten Gutachtens des Sachverständigen den Beweis für die Klagebehauptung nicht für geführt erachtet hatte; erst auf Grund des weiteren ausführlichen Gutachtens des Sachverständigen hat nunmehr der Berufungsrichter festgestellt, daß der gelieferte Weizen zu 48 v. H. aus Winterweizen bestand, der zur Aussaat im Frühjahr gänzlich unbrauchbar war. Es handelte sich also um eine Ware, deren zweckentsprechende, nur durch Anbau ausführbare Untersuchung nach dem Sinne des Vertrags dem Käufer, der Klägerin, unmöglich war, deren wirkliche Beschaffenheit der Klägerin vielmehr unerkennbar bleiben mußte. Denn die Klägerin war, wie die Beklagte mußte, nur Zwischenhändlerin, die den Weizen nicht ihrerseits aussäen, sondern alsbald an die Landwirte behufs Aussaat durch diese spätestens im April 1915 weiterveräußern wollte und sollte. Auch die Beklagte war, wie die Klägerin mußte, nur Zwischenhändlerin, auch sie brauchte den Weizen nicht durch eigenen Anbau auf Sommerfaat-Fähigkeit zu untersuchen, bevor sie ihn an die Klägerin verkaufte. Nur der Züchter des Saat-Sommerweizens kann und muß Gewißheit über diese Eigenschaft haben; er muß, wenn er Sommerweizen als Saatgut verkauft, seinem Käufer ohne weiteres und unbedingt dafür einstehen; der erste Käufer kann diese Zusage des Erzeugers nicht als eine bloße Warenbezeichnung,

sondern nur als eine Garantieübernahme auffassen. Diese Garantie des Züchters kommt vorliegend nicht in Frage; denn der Nebenintervenant K. — von dem die Beklagte den streitigen Weizen gekauft hatte — hatte den Weizen, wie der Berufsrichter feststellt, vom Erzeuger gar nicht als Saatgut, sondern als Mahlgut gekauft. Dieselbe Garantiehaftung, die dem Züchter obliegt, muß aber auch den Saatgut-Zwischenhändler treffen, gleichviel ob er an einen weiteren Zwischenhändler oder an einen das Saatgut zum Anbau verwendenden Landwirt weiterveräußert. Der Anbau ist eben das einzige Mittel, die Sommerfaatgut-Eigenschaft zu erproben und zu erkennen, und zu dem Anbau, dem vertragsmäßigen Zweck des Kaufgeschäfts, wird regelmäßig die ganze Saatgutmenge verwendet und aufgebraucht. Eine Vorprobe durch einen der Hauptausfaat vorausgehenden Zeilanbau ist regelmäßig, insbesondere bei Kauf im Januar zur Ausfaat im Frühjahr desselben Jahres, ausgeschlossen, da der rechtzeitige Anbau an eine kurze Ausfaatzeit gebunden ist und erst nach längerer Zeit, also nach Ablauf der Ausfaatzeit, ein die Beurteilung ermöglichendes Ergebnis liefert. Nicht nur der erste Verkäufer solcher Ware, nämlich der mit Herkunft, Art und Beschaffenheit notwendig bekannte Erzeuger, sondern auch jeder spätere Verkäufer darf eine derartige Ware nach Treu und Glauben nur mit dem Willen weiterveräußern, daß er die so von ihm bezeichnete Eigenschaft der Kaufsache schlechthin garantiert. Andernfalls wäre, von etwaigem nachweisbarem Verschulden des einen oder andern Verkäufers abgesehen, immer der letzte Käufer, der ausfärende Landwirt, der endgültig Geschädigte, und wäre immer der wirklich Schuldige, nämlich der Mahlgut als Saatgut oder Winterfaat statt Sommerfaat verkaufende Erzeuger, mangels eines bis auf ihn zurückgehenden Rückgriffs der endgültig frei Ausgehende. Ein solches Ergebnis ist unannehmbar. Die Garantiehaftung, wie sie dem Erzeuger obliegt, muß sich in den Zwischenhändlern fortsetzen. Das ist ein aus der Natur der Sache fließendes, zur Sicherung des Verkehrs notwendiges Gebot. Getreidesaatgut-Käufe sind notwendig völlige Vertrauensgeschäfte, die redlicherweise nur auf dem Boden der Garantiehaftung gemollt sein können und gemollt sein dürfen.

Damit stimmt die Rechtsprechung überein, schon in Zeiten, als die Landwirtschaft und der Getreidesaatguthandel noch nicht entfernt den jetzigen Umfang und die jetzige Bedeutung erlangt hatten. Das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 2. November 1872 (Wd. 7 S. 409) folgert für einen dem vorliegenden völlig gleichen Fall — Kauf von Sommerfaat, Sommerrüben und Sommerraps zu dem ausgesprochenen Zwecke sofortiger Ausfaat in demselben Jahre, nämlich zur Nachfaat an Stelle ausgegangener Winterfrüchte — aus Art. 282 A.D.G.B. (= § 347 Abs. 1 H.G.B.) den Garantiewillen des Verkäufers

und findet ein Verschulden schon in der Abschließung des Vertrags, falls der Verkäufer dabei beabsichtigt haben sollte, dem Käufer nicht — wie dieser es erwarten konnte und mußte — unter allen Umständen für die Lieferung derjenigen Ware, deren er bedurfte und die er von ihm kaufte, einzustehen (vgl. RGZ. Bd. 20 S. 91). Die Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. Mai 1913 II 63/13 (kurz abgedruckt in Leipz. Zeitschr. 1913 Sp. 756) billigt die auf den Grundsatz von Treu und Glauben gestützte Annahme einer Garantie beim Verkauf von Peterfilienwurzeljamen, der von dem minderwertigen Schnittpeterfilienjamen äußerlich nicht zu unterscheiden ist. Nicht entgegen steht die von der Beklagten angezogene, eine Garantie ablehnende Entscheidung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Mai 1920 I 24/20, J. W. 1920 S. 831 Nr. 1; dort waren Rotkohlpflanzen „ohne weitere Bestimmung“ verkauft, hier aber hat die Beklagte im Januar 1915 Sommer-Bordeaux-Saatweizen zu sofortiger Aussaat im Frühjahr 1915 verkauft. Ähnlich wie in I 24/20 lag die Sache in der vom Berufungsrichter angezogenen Entscheidung vom 14. März 1913 II 569/13, Warnep. 1913 Nr. 279; dort war nur „Futerrübensamen“ verkauft und waren nach der tatsächlichen Auffassung des damals erkennenden Senats weitere, einen Garantiewillen ergebende Umstände nicht behauptet.

Der Beklagten liegt hiernach grundsätzlich die unbedingte Garantiepflicht ob. Die Beklagte scheint sogar selbst nach Ausweis ihrer Briefe an die Klägerin an ihrer Garantiepflicht nicht gezweifelt zu haben. Sie schreibt im Briefe vom 3. Juli 1915: „Es ist ganz selbstverständlich, daß der Ablader (der Nebenintervenant X.) für allen Schaden aufzukommen hat, wenn . . . statt Sommerweizen Winterweizen geliefert ist“, und im Briefe vom 12. Juli 1915 sagt sie, wenn positiv sicher festgestellt werde, daß es Winterweizen war, habe sie ihren Regressanspruch an ihren Ablader und würden alle Abnehmer der Klägerin zu ihrem Rechte kommen.

Die weitere eventuelle Frage, ob ohne eine Garantie eine anderweite Verantwortlichkeit der Beklagten bestehe, verneint der Berufungsrichter. Eine Nichterfüllung liege hier gar nicht vor, sondern die Beklagte habe nur andere Ware als die bestellte geliefert. Die Beklagte sei auch nicht in Verzug gekommen, denn die Klägerin habe die Beklagte nicht gemahnt, die richtige Ware, nämlich den Sommerweizen, zu liefern; schon darum entfalle § 326 Abs. 2 BGB. Eben deshalb liege auch auf seiten der Beklagten, an die das Anfinnen, den Sommerweizen noch zu liefern, überhaupt nicht gestellt worden sei, keine positive Vertragsverletzung vor; an der Lieferung einer völlig anderen Ware treffe die Beklagte kein Verschulden, weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit.

Es ist jedoch nicht verständlich, wie die Klägerin zu einer Mahnung hätte schreiten können, da, wie der Berufungsrichter selbst vorher feststellt, Gewißheit, ob es Sommer- oder Winterweizen war, nur durch der Klägerin ebensowenig wie der Beklagten mögliche Unbauversuche zu erlangen und eine Nachlieferung von Sommerfaatweizen zur Aussaat für Frühjahr (April) 1915 im Juli 1915 (nach Einlauf der Mitteilungen der aussäenden Landwirte an die Klägerin) unmöglich war. Eben darum hat die Beklagte endgültig überhaupt nicht erfüllt (Entsch. RDSG. Bd. 7 S. 410, Staub-Könige § 378 Anm. 14) und konnte nachträglich nicht mehr erfüllen. Die Klägerin ihrerseits hatte nichts weiter zu tun und konnte nichts weiter tun, als ihren Schadensersatzanspruch geltend machen, und dies hat sie sofort nach Empfang der Mitteilungen der Landwirte durch den Brief vom 2. Juli 1915 getan.

Anfangend die Frage eines Verschuldens der Beklagten braucht die Beweislast, weil vom Berufungsrichter nicht behandelt, nicht erörtert zu werden. Sachlich aber schlägt der Satz ein, daß der Verkäufer schuldhaft handelt, der eine Ware, insbesondere Saatgetreide liefert, von der er selbst nicht weiß, von welcher Beschaffenheit sie ist (RGZ. Bd. 20 S. 92 Abs. 2 und JW. 1920 S. 832 Nr. 1). Die Beklagte hatte gekauft von dem Ablader X., der, wie sie mußte, den angeblichen Sommerfaatweizen von dem Erzeuger hereingeht hat. Sie mußte, zumal nach dem vom Berufungsrichter selbst betonten strengen Maßstab der Sorgfaltspflicht im Samenhandel, von X. verlangen, daß er ihr die Eigenschaft als Saat-Sommer-Vorbeaux-Weizen (der Vorbeaux-Weizen war eine neue, besonders gezüchtete, besonders anspruchsvolle, behufs Hebung des Nahrungsstandes in der Kriegszeit den Landwitten empfohlene Getreideart) durch ein Attest des Erzeugers nachweise, vgl. „Vorlegung eines amtlichen Keimattesties“ in II 569/12 bei Warneyer 1913 Nr. 279 und „Herstellung zuverlässiger Kontrollen“ bei Bezug vom Produzenten in RGZ. Bd. 20 S. 92. Bei Durchführung solchen Verlangens hätte sich sofort herausgestellt, daß X. den Weizen gar nicht als Saatgut, sondern als Mahlgut vom Erzeuger gekauft hatte. Die Beklagte darf der Klägerin gegenüber nicht einwenden, diese habe ebenso unsorgfältig gehandelt, nämlich von ihr, der Beklagten, ebenfalls ohne ein Attest des Erzeugers gekauft. Damit würde die Beklagte das ihr selbst geschenkte Vertrauen der vertrauenden Klägerin zum Vornurf machen (RGZ. Bd. 20 S. 93), während doch nur sie selbst, die Beklagte, die Ware aus der Hand des ersten Käufers (X.) nahm und die Klägerin bei dem mit der Beklagten geschlossenen Kaufgeschäft der Zuverlässigkeit der Beklagten vertrauen, nämlich annehmen durfte, daß diese die im Saatgutzwischenhandel durch die Natur der Sache und durch die Verkehrssitte in besonders hohem Grade gebotene und

bei der Entnahme aus der Hand des ersten Käufers durch Forderung der Vorlage eines Attestes des Erzeugers leicht durchführbare Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch wirklich geübt habe.